OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:

LVwG-601967/4/KH

Datum:

Linz, 3. August 2017

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des T J F, E, U, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 2. Juni 2017, GZ: VerkR96-8620-2017, betreffend eine Übertretung des Kraftfahrgesetzes (KFG) den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Strafverfügung vom 19. Mai 2017, VerkR96-8620-2017, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde) über T J F (im Folgenden: Beschwerdeführer - Bf) eine Geldstrafe in der Höhe von 110 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 60 Stunden) wegen einer Übertretung des Kraftfahrgesetzes (KFG).

I.2. Nach Erhebung eines Einspruchs durch den Bf erließ die belangte Behörde das gegenständlich angefochtene Straferkenntnis vom 2. Juni 2017, VerkR96-8620-2017, mit dem der Tatvorwurf aufrecht erhalten, allerdings die über den Bf verhängte Geldstrafe auf 40 Euro reduziert wurde. Die Rechtsmittelbelehrung des gegenständlichen Erkenntnisses enthielt den Hinweis auf die Möglichkeit, binnen vier Wochen nach Zustellung Beschwerde an das Verwaltungsgericht zu erheben. Weiters wurde darauf hingewiesen, dass die Beschwerde schriftlich bei der belangten Behörde einzubringen sei. Das Straferkenntnis wurde dem Bf laut Rückschein am 07. Juni 2017 persönlich zugestellt.

I.3. Der Bf brachte die verfahrensgegenständliche Beschwerde direkt beim Landesverwaltungsgericht ein, wo sie am 3. Juli 2017 einlangte. Dieses leitete die Beschwerde mit Schreiben vom 4. Juli 2017 zuständigkeitshalber an die belangte Behörde weiter, wo sie am 07. Juli 2017 einlangte.

II. Dazu ist aus rechtlicher Sicht Folgendes festzuhalten:

1. Gemäß § 7 Abs. 4 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) beträgt die Beschwerdefrist vier Wochen. § 12 VwGVG normiert, dass bis zur Vorlage der Beschwerde an das Verwaltungsgericht die Schriftsätze bei der belangten Behörde einzubringen sind.

Das verfahrensgegenständliche Straferkenntnis wurde dem Bf am 7. Juni 2017 persönlich zugestellt. Rechtsfragen betreffend eine möglicherweise nicht erfolgte Zustellung wie im Fall einer Hinterlegung stellen sich im vorliegenden Fall nicht, Zustellungsmängel sind somit ausgeschlossen. Aufgrund der dem Bf offen stehenden Beschwerdefrist von vier Wochen war diese bis spätestens 5. Juli 2017 bei der belangten Behörde einzubringen. Darauf, dass die Beschwerde bei der belangten Behörde einzubringen war, wurde in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Straferkenntnisses dezidiert hingewiesen.

Eine Beschwerde wird nur dann fristenwahrend erhoben, wenn sie bei der belangten Behörde eingebracht wird. Die Einbringung der Beschwerde beim Landesverwaltungsgericht ist nur dann rechtzeitig, wenn das

Landesverwaltungsgericht die Beschwerde rechtzeitig an die belangte Behörde weiterleitet.

§ 6 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) ist aufgrund der Bezugnahme in § 17 VwGVG auch auf das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht anzuwenden: Langt ein Anbringen unzuständigerweise beim Landesverwaltungsgericht ein, hat dieses das Anbringen an die zuständige Behörde weiterzuleiten, wobei die Weiterleitung ohne unnötigen Aufschub zu erfolgen hat. Sie erfolgt jedoch auf Gefahr des Antragstellers, der Fristenlauf wird dadurch weder gehemmt noch unterbrochen.

Der Bf hat die Beschwerde nicht bei der belangten Behörde, sondern direkt beim Landesverwaltungsgericht eingebracht. Dieses hat die Beschwerde bereits am darauffolgenden Tag, also ohne unnötigen Aufschub, an die belangte Behörde weitergeleitet. Am 07. Juli 2017 langte die Beschwerde schließlich bei der belangten Behörde ein. Die Beschwerdefrist von vier Wochen begann am Tag der nachweislichen Zustellung des Bescheides, also am Mittwoch, 07. Juni 2017. Die Frist endete am Mittwoch, 05. Juli 2017. Die Beschwerde ist somit zwei Tage nach Fristende bei der zuständigen Stelle eingebracht worden. Die Tatsache, dass die Beschwerde zuerst beim Landesverwaltungsgericht eingebracht wurde und von diesem der belangten Behörde weitergeleitet wurde, hat keine Fristunterbrechung zur Folge und geschah auf Gefahr des Bf. Die Weiterleitung der Beschwerde durch das Landesverwaltungsgericht erfolgte ohne unnötigen Aufschub. Die mit Schreiben vom 4. Juli 2017 gemäß § 6 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) zuständigkeitshalber an die belangte Behörde weitergeleitete Beschwerde langte dort am 7. Juli 2017 und somit verspätet ein.

2. Durch die Versäumung der Beschwerdefrist ist somit das verfahrensgegenständliche Straferkenntnis der belangten Behörde vom 2. Juni 2017, GZ: VerkR96-8620-2017, in Rechtskraft erwachsen und einer Beurteilung durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht mehr zugänglich. Bei Rechtsmittelfristen handelt es sich um gesetzliche Fristen, deren Verlängerung oder Verkürzung weder einer Behörde noch einem Verwaltungsgericht zusteht.
Somit war die verfahrensgegenständliche Beschwerde als verspätet zurückzuweisen.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Recht-

sprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing